OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653440/8/KH

Datum:
Linz, 27. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 05.03.2025, GZ: BHWLVerk-2024-439676/5-HOE, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Mandatsbescheid vom 13.01.2025, GZ: BHWLVerk-2024-439676/5-HOE, entzog die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) für die Dauer von acht Monaten und ordnete eine Nachschulung, eine amtsärztliche Untersuchung und die Vorlage einer psychiatrischen sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme an, da sich der Antragsteller am 17.12.2024 bei Verdacht des Lenkens eines Kraftfahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand nach Durchführung einer klinischen Untersuchung geweigert habe, Blut abnehmen zu lassen, obwohl die klinische Untersuchung den Verdacht einer Suchtgiftbeeinträchtigung ergeben habe.

2. Nachdem der Bf Vorstellung gegen den Mandatsbescheid erhoben hatte, entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 05.03.2025, GZ: BHWLVerk-2024-439676/5-HOE, für sechs Monate und ordnete eine Nachschulung, eine amtsärztliche Untersuchung sowie die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme an. Einer etwaigen Beschwerde gegen den Bescheid wurde im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

3. Der Bf brachte in seiner Beschwerde vor, dass die Ablehnung der Blutabnahme eine unwillkürliche Reaktion auf die belastende Situation während der klinischen Untersuchung gewesen sei. Er leide episodisch an paroxysmaler Angst und arterieller Hypertonie zweiten Grades, die ihn in Stresssituationen wie der angeordneten Blutabnahme besonders anfällig für Panikreaktionen machen. Beide Diagnosen seien durch Befunde seines Kardiologen und Psychiaters dokumentiert. Während der Untersuchung habe der Amtsarzt erklärt, dass der Bluthochdruck des Bf problematisch sei und — falls die weiteren Ergebnisse nicht zufriedenstellend seien — als Grund für einen Führerscheinentzug genutzt werden könne. Diese Aussage habe der Bf als Drohung empfunden, die seine episodische Angst automatisch verstärkt und zu einer akuten Stressreaktion geführt habe. Durch seine Krankheit reagiere er in solchen Situationen reflexartig mit Flucht oder Abwehr. In diesem Fall habe die als Drohung empfundene Aussage des Amtsarztes dazu geführt, dass er die Blutabnahme blockiert habe, ohne dies bewusst zu steuern. Dies sei von der belangten Behörde nicht entsprechend gewürdigt worden. Er sei als Bewohner einer ländlichen Region auf ein Fahrzeug angewiesen, um grundlegende Aufgaben wie Arztbesuche, Einkäufe oder Behördengänge zu bewältigen. Der Führerschein sei außerdem essenziell, um eine neue Arbeitsstelle zu finden und seine Mobilität aufrechtzuerhalten. Zusätzlich sei der Bf zur Zahlung von 208 Euro für die klinische Untersuchung aufgefordert worden. Diese finanzielle Belastung verstärkt die ohnehin bestehenden Schwierigkeiten durch den

Führerscheinentzug. Aufgrund der psychischen Belastung infolge dieser Situation sehe er sich außerdem gezwungen, einen weiteren Termin bei seinem Psychiater zu vereinbaren.
Beantragt werden die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, die Einholung eines unabhängigen medizinischen und psychologischen Gutachtens, um seine Diagnosen und die damit verbundenen Risiken und Reaktion objektiv zu bewerten sowie die Erstattung der Kosten für die klinische Untersuchung beim Amtsarzt. Weiters beantragte der Bf, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und die Bewilligung von Verfahrenshilfe.

4. Die belangte Behörde übermittelte den Bescheid mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurden die bei Dr. Belma Dugandzic, Fachärztin für Psychiatrie betreffend den Bf aufliegenden Befunde angefordert, wobei diese Befunde vom 10.10.2022 sowie vom 22.06.2023 übermittelte [ON 2].

6. Am 07.05.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Bf und als Vertreter der belangten Behörde B__ sowie Mag. C__ teilnahmen. Weiters war Dr. D__, der diensthabende Arzt, der die klinische Untersuchung am 17.12.2024 durchgeführt hatte, anwesend.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 17.12.2024 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in E__ auf der F-Straße stadtauswärts im Bereich der Kreuzung G-Straße, als er durch Beamte der Verkehrsinspektion einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde. Bei dieser stellten die Polizisten beim Bf Anzeichen einer Beeinträchtigung durch Suchtgift fest, wobei auch zwei Säckchen mit Marihuana sichergestellt wurden. Der Bf wurde in der Folge dem Polizeiarzt Dr. D__ zur klinischen Untersuchung vorgeführt. Dieser stellte in seinem Gutachten fest, dass der Bf beeinträchtigt durch Suchtgift, Übermüdung und Hypertonie und nicht fahrfähig war.

Die Beeinträchtigung des Bf durch Suchtgift äußerte sich für den untersuchenden Arzt insbesondere dahingehend, dass trockene Schleimhäute und ein Tremor vorlagen, weiters haben die Augen des Bf im geschlossenen Zustand gezittert und es gab vor allem auch keine Pupillenreaktion, wobei besonders auffällig war, dass nach 3 Sekunden trotz einer hellen Lampe fast keine Reaktion der Pupillen vorlag, was auch den zuvor von den Polizisten gemachten Beobachtungen hinsichtlich

einer trägen Pupillenreaktion des Bf entsprach, was auf einen möglichen Suchtmittelkonsum hinweist.
Weiters war der Dreh-Nachnystagmus-Test auffällig, bei dem die untersuchte Person für 10 Sekunden auf einem Drehsessel gedreht und dann abrupt angehalten wird, wobei die Augen im Normalfall nachzucken, was bei Bf gar nicht der Fall war, was nur dann vorliegt, wenn diese Nervenreaktion durch eine Substanz, u.a. auch durch Suchtmittel wie Cannabis unterbrochen wird, sodass die Augen nicht nachzucken.
Weiters gab es Probleme beim Ein-Bein-Stehtest und die Reaktion des Beschwerdeführers war generell verlangsamt.

Dr. D__ machte den Bf während der Untersuchung aufmerksam, dass der im Rahmen der Untersuchung festgestellte Bluthochdruck im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Bf relevant sein könnte, wenn er unbehandelt sei, wobei der Bf bereits ein Blutdruckmedikament einnahm, das im Jänner 2025 nach Konsultation eines Facharztes für Kardiologie erhöht und durch ein anderes Mittel ergänzt wurde. Der genaue Wortlaut der Information darüber konnte im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr festgestellt werden.

Die Untersuchung verlief darüber hinaus ohne Zwischenfälle und aus Sicht des untersuchenden Arztes unproblematisch, wobei der Bf diesem Eindruck in der Verhandlung grundsätzlich auch nicht widersprochen hat. Allerdings gab er an, dass er aufgrund der Information durch den Arzt betreffend die Folgen seines Bluthochdrucks eine Bedrohungssituation empfunden und in der Folge die Blutuntersuchung verweigert habe. Die Fachärztin für Psychiatrie habe ihm gesagt, dass er im Fall einer Bedrohung – wie diesfalls von ihm vorgebracht – mit Flucht reagiere und er erklärte sich die Verweigerung des Bluttests auch mit diesem Reaktionsmuster. Objektiv lag die vom Bf angegebene Bedrohungssituation allerdings nicht vor – es gab auch keinerlei Vermerke im Untersuchungsprotokoll dahingehend, dass der Bf die von ihm vorgebrachte Situation entsprechend artikuliert hätte bzw. konnte Dr. D__ während der gesamten Untersuchung auch keinerlei Hinweise aus dem Verhalten des Bf erkennen, die auf eine akute psychische Belastung im Sinn einer paroxysmalen Angstattacke hingedeutet hätten.

Der Bf wurde sowohl von den beteiligten Polizisten, als auch nachfolgend vom untersuchenden Arzt mehrfach auf die Folgen der Verweigerung der Blutabnahme hingewiesen und verweigerte diese dennoch.

Dem Bf war zu Beginn der Untersuchung auch ein freiwilliger Harntest angeboten worden, welchen er ebenso verweigerte.

2. Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung an, dass ihm mit 17 Jahren ein Bierkrug ins Gesicht geschlagen worden sei und er davon eine posttraumatische

Störung davongetragen habe. Weiters gab er an, dass er bei einer klinischen Untersuchung im Jahr 2021 eine Maske tragen habe müssen, obwohl er ein Maskenbefreiungsattest gehabt habe und daher schlechte Erinnerungen an derartige ärztliche Untersuchungen habe.

Im Befund der Fachärztin für Psychiatrie vom 10.10.2022 führt diese aus, dass dem Bf nach einer Schlägerei, in die er verwickelt worden sei, die Extraktion von 5 Zähnen bevorstehe und er panische Angst vor der Extraktion habe. Der status psychicus wird als normal beschrieben. Als Dauerdiagnose wurde eine Zahnarztphobie festgehalten.

Im Befund der Fachärztin für Psychiatrie vom 22.06.2023 wird auf die bekannte Vorgeschichte verwiesen und festgehalten, dass der Bf berichtet, sich in Österreich nicht mehr sicher zu fühlen und die Richtung verloren zu haben, ansonsten ein durchwegs normaler status psychicus beschrieben. Als Diagnosen werden Zahnarztphobie, episodisch paroxysmale Angst sowie rezidivierende depressive Störung als mittelgradige Episode festgehalten. Verschrieben wurde ihm das Antidepressivum Mirtazapin und ein neuerlicher Termin in 3 Monaten empfohlen, wobei der Bf danach nicht mehr zur Untersuchung bei der Fachärztin für Psychiatrie war.

3. Es ist nicht davon auszugehen, dass bei der klinischen Untersuchung ein psychischer Ausnahmezustand des Bf vorgelegen ist, der zur Verweigerung der Blutabnahme durch diesen geführt hat.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.05.2025.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus der Anzeige, dem polizeiärztlichen Gutachten sowie den Ergebnissen der durchgeführten mündlichen Verhandlung, insbesondere aus der Aussage des befragten Polizeiarztes Dr. D__.

Dr. D__ schilderte den Sachverhalt in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig, es fanden sich keine Widersprüche in seinen Aussagen, die Untersuchung wurde von ihm als nicht konfliktbehaftet und unauffällig geschildert. Er erkannte auch keinerlei Hinweise darauf, dass der Bf, wie von diesem angegeben, in einem massiven Stresszustand gewesen sei oder sich bedroht gefühlt habe, was nach Angaben des Bf zur Verweigerung der Blutabnahme durch ihn geführt habe. Auch

finden sich im Untersuchungsprotokoll keinerlei Hinweise auf eine diesbezügliche Sondersituation, welche der Arzt diesfalls jedoch vermerkt hätte.

Die aus seiner Sicht hervorgekommenen Hinweise auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung – insbesondere die von ihm angeführten Auffälligkeiten während der klinischen Untersuchung, aber auch die Tatsache, dass der Bf zwei Säckchen mit Marihuana im Fahrzeug bei sich hatte - des Bf beschrieb der Arzt ausführlich und schlüssig, sodass die Aufforderung zur Blutabnahme ebenso nachvollziehbar scheint.

Die vorliegenden fachärztlichen Befunde aus den Jahren 2022 und 2023 diagnostizieren dem Bf zwar eine Zahnarztphobie und später Episoden paroxysmaler Angst, wobei diese vom Bf allerdings im Zusammenhang mit Verletzungen, die er nach Handgreiflichkeiten (Schlag mit einem Krug ins Gesicht, bei einer Rauferei eingeschlagene Zähne) erlitten hatte, geschildert wurden.

Das Vorbringen, dass sich der Bf durch die Aussage des Arztes, sein Blutdruck könne zu einer Entziehung der Lenkberechtigung führen – wobei diese Aussage im Übrigen vom untersuchenden Arzt in der mündlichen Verhandlung bestritten wurde – derart bedroht fühlte, dass er trotz mehrfacher Aufklärung über die Folgen einer Verweigerung der Blutabnahme diese verweigerte, war mit den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung nicht in Einklang zu bringen. Dr. D__ hat den Bf zwar darauf hingewiesen, dass ein unbehandelter Bluthochdruck Folgen im Zusammenhang mit der Lenkberechtigung haben könne, hat aber keinesfalls eine Reaktion des Bf dahingehend erkannt, dass sich dieser wie von ihm geschildert durch diese Aussage dermaßen bedroht gefühlt hat, dass er die Blutabnahme – trotz sehr ausführlicher und mehrfacher Aufklärung über die rechtlichen Folgen einer Verweigerung – verweigert hat, wobei der einvernommene Arzt das Vorbringen in diesem Zusammenhang als absurd bezeichnete.

Zusammengefasst ist nicht davon auszugehen, dass der durch den Bf nicht bestrittenen Verweigerung der Blutabnahme eine Situation vorausgegangen ist, die eine derart massive Angstattacke des Bf ausgelöst hat, dass dieser infolge dessen die Blutabnahme verweigert hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 5 Abs. 2 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017:

„§ 5. (2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,
auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(8) Ein bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen, wenn eine Person
1. zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde oder
2. dies verlangt und angibt, bei ihr habe eine Untersuchung nach Abs. 2 eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben.
Der Arzt hat die Blutprobe der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln und dieser im Fall der Z 2 Namen, Geburtsdatum und Adresse des Probanden sowie den Zeitpunkt der Blutabnahme bekanntzugeben. **Weiters hat der Arzt eine Blutabnahme vorzunehmen, wenn eine Person zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde, weil bei einer Untersuchung (Abs. 9) eine Beeinträchtigung festgestellt wurde, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt**; die Blutprobe ist der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Übermittelte Blutproben sind durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung zu untersuchen. Die Blutprobe darf nicht durch den Probanden selbst übermittelt werden.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen."

§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
[…]
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen."

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
[…]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist; […]

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen […]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
[…]
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960. […]
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder **einer (auch erstmaligen)**

Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; […]

§ 26. (2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
1. **erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen**, so ist die **Lenkberechtigung** auf die Dauer von **mindestens sechs Monaten zu entziehen**, […]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Entziehung der Lenkberechtigung:

Gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 3 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung im Fall eines Verstoßes gegen § 99 Abs. 1 StVO (§ 99 Abs. 1 lit. c StVO: Verweigerung der Blutabnahme bei Voraussetzungen des § 5) zu entziehen, wobei gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG bei einer erstmaligen Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen ist.

Im vorliegenden Fall stellten die Polizisten, die am 17.12.2024 eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchführten, Hinweise auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung des Bf fest und er wurde infolge dessen zur klinischen Untersuchung zu Dr. D__ gebracht. Im Rahmen dieser klinischen Untersuchungen kamen Auffälligkeiten hervor, die ebenso auf eine Beeinträchtigung des Bf durch (u.a.) Suchtgift hinwiesen, wie Tremor, Augenzittern bei geschlossenen Lidern, keine Pupillenreaktion auf Licht, eine generell verlangsamte Reaktion des Bf und insbesondere der bei ihm gar nicht vorhandene Dreh-Nachnystagmus. Somit war eine Vorgangsweise gemäß § 5 Abs. 8 StVO (Blutabnahme) jedenfalls als gerechtfertigt anzusehen.

Der Bf hatte den ihm bereits angebotenen freiwilligen Harntest bereits zuvor verweigert und verweigerte nach ausführlicher und mehrfacher Aufklärung – wobei diese Vorgangsweise von Dr. D__ detailliert und nachvollziehbar geschildert wurde – auch die Durchführung einer Blutabnahme. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung erwähnt scheint das Vorbringen, der Bf habe sich während der Untersuchung derart massiv bedroht gefühlt, dass er aufgrund einer Angstattacke die Blutabnahme verweigert, nicht nachvollziehbar - dem untersuchenden Arzt waren keine Auffälligkeiten im Verhalten des Bf erinnerlich, die nur ansatzweise auf eine Panikreaktion desselben schließen hätten lassen (es finden sich auch diesbezüglich keinerlei Vermerke im Untersuchungsprotokoll), ganz im Gegenteil hatte er die Untersuchungssituation als entspannt in Erinnerung und der Bf wurde mehrfach ausführlich durch die Polizisten und danach noch durch den Arzt über die Folgen einer Verweigerung aufgeklärt und hat die Blutabnahme dennoch

verweigert, wobei davon auszugehen ist, dass der Bf zum Zeitpunkt der Verweigerung diesbezüglich entsprechend dispositionsfähig war, weshalb der objektive und subjektive Tatbestand eines Verstoßes gegen § 99 Abs. 1 lit. c StVO erfüllt war.

Wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung erörtert ging die Behörde fälschlich davon aus, dass der Bf innerhalb der letzten fünf Jahre ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1b StVO verwirklich hat und gab im angefochtenen Bescheid der Vorstellung des Bf teilweise Folge, indem die Lenkberechtigung des Bf anstatt für acht Monate nur für sechs Monate – was somit die in § 26 Abs. 1 Z 2 FSG gesetzlich vorgesehene Mindestentziehungsdauer darstellt – entzogen wurde. Diesbezüglich ist der angefochtene Bescheid zu Recht ergangen.

2.2. Begleitende Maßnahmen:

Gemäß § 24 Abs. 3 Z 3 FSG ist im Fall einer Übertretung des § 99 Abs. 1 StVO zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Weiters sind gemäß § 24 Abs. 3 FSG bei einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

Somit erfolgten die im angefochtenen Bescheid weiters angeordneten begleitenden Maßnahmen im vorliegenden Fall zu Recht.

2.3. Zusammengefasst war der angefochtene Bescheid demzufolge vollinhaltlich zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing